

Niederschrift vom 01.09.2022

- öffentliche Sondersitzung -



01. September 2022

Datum

14:00 Uhr

Beginn

14:06Uhr

Ende

Stadthaus Bonn – Berliner Platz 2 - 53111 Bonn
Sitzungsraum 2

Übersicht

TOP	Inhalt	Entscheidung	
1.1	Anerkennung der Tagesordnung – öffentlich Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung.	anerkannt und genehmigt, mit einem Nachtrag	
1.2	Genehmigung der Niederschriften über die öffentliche Sitzung des Verwaltungsrats	entfällt	
1.3	Dringlichkeitsentscheidungen	entfällt	
1.4	Beschlussvorlagen		
1.4.1	9. Änderung der Straßenreinigungssatzung - Nachtrag	Zustimmung mehrheitlich, mit einer Enthaltung	2
1.5	Mitteilungen	keine	
1.6	Aktuelle Informationen	keine	
1.7	Sonstiges	entfällt	
1.8	Tagesordnungspunkte der nicht öffentlichen Sitzung	Kenntnisnahme	

Niederschrift

1 Öffentliche Sitzung

1.1 Anerkennung der Tagesordnung

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates informiert über den Nachtrag unter TOP 1.4.1, die Beschlussvorlage zur 9. *Änderung der Straßenreinigungssatzung* und nimmt nach Rücksprache mit dem Gremium den Nachtrag auf die Tagesordnung.

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung am 01. September 2022 wird einstimmig anerkannt.

Die ordnungsgemäße Einladung wird festgestellt.

1.2 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Verwaltungsrats

entfällt

1.3 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen

entfällt

1.4 Beschlussvorlagen

1.4.1 9. Änderung der Straßenreinigungssatzung

AöR-22076

Herr Münz erläutert die Notwendigkeit des Nachtrags.

Es gab einen Fehler in der ersten Beschlussvorlage (zur Sitzung am 26.08.2022), der korrigiert wurde.

Die Beschlussfassung über Nachtrag ist geboten, wenn ein Inkrafttreten der Satzung zum 01.01.2023 gewährleistet werden soll, da der Gremienlauf berücksichtigt werden muss.

Herr Gold hat Bedenken wegen der Ordnungswidrigkeiten und deren Ahndung, die er als zu umfangreich empfindet.

Beschluss

Der Verwaltungsrat der bonnorange AöR empfiehlt dem Rat der Bundesstadt Bonn, die vorliegende 9. Änderung der Straßenreinigungssatzung in der beigefügten Fassung zu beschließen.

Zustimmung mehrheitlich, mit einer Enthaltung (Herr Gold)

1.5 Mitteilungen

1.6 Aktuelle Informationen

1.7 Sonstiges

Die Sitzung endet um 14:06 Uhr.

Bonn, den 05.09.2022

gez. Wiesner
Verwaltungsratsvorsitzender

gez. Adenau
Schriftführerin

Tischvorlage01.09.2022 *Sitzungstermin*

3 Anlagen

AÖR-22076

TOP 1.4.1 9. Änderung der Straßenreinigungssatzung □
öffentlich nach § 48 Abs. 2 Satz 1 GO NRW**Beschluss:**

Der Verwaltungsrat der bonnorange AÖR empfiehlt dem Rat der Bundesstadt Bonn, die vorliegende 9. Änderung der Straßenreinigungssatzung in der beigefügten Fassung zu beschließen.

Sachverhalt:

In der Straßenreinigungssatzung soll:

1. eine erforderliche Änderung der Formulierungen gemäß der aktuellen Rechtsprechung erfolgen (Anlagen 1 – 3),
2. eine Neuformulierung der Begriffe „Grundstück“ und „Ordnungswidrigkeit“ erfolgen (Anlagen 1 – 3),
3. eine Klarstellung der Aufgaben während der Winterwartung erfolgen (Anlagen 1 – 3).

*Begründung:***1. Änderung von Formulierungen gemäß der aktuellen Rechtsprechung**

Die Formulierungen der gültigen Straßenreinigungssatzung entsprechen dem Stand der Rechtsprechung vor einigen Jahren, worauf auch das Amt für Recht und Versicherungen der Bundesstadt Bonn im Gremienlauf für die 8. Änderung der Straßenreinigungssatzung hingewiesen hat. Um die Rechtssicherheit der Straßenreinigungssatzung zu gewährleisten, wurde daher eine externe Kanzlei beauftragt, diese im Hinblick auf die aktuelle Rechtsprechung zu überprüfen und erforderlichenfalls die betreffenden Formulierungen geeignet zu ändern.

Die diesbezüglichen Ergebnisse und Formulierungsvorschläge sind in den Anlagen 1 bis 3 enthalten. Der Grund der jeweiligen Änderung ist zusätzlich in der Anlage 1 (Synopsis) aufgeführt.

2. Neuformulierung der Begriffe „Grundstück“ und „Ordnungswidrigkeit“

Neben den o. g. Änderungen wurden in Zusammenarbeit mit der beauftragten externen Kanzlei auch die Formulierungen zu den Begriffen „Grundstück“ und „Ordnungswidrigkeit“ überarbeitet. Die neuen Formulierungen sollen neben der Zuständigkeit auch die übertragenen Reinigungspflichten eindeutig beschreiben und die Aufgaben rechtssicher zuordnen.

Die Aufzählung der verschiedenen Ordnungswidrigkeiten und die geänderte Formulierung für das Bußgeld gewährleistet die Rechtssicherheit bei der Ahndung der Verstöße durch das Amt Bürgerdienste der Bundesstadt Bonn.

Die diesbezüglichen Ergebnisse und Formulierungsvorschläge sind in den Anlagen 1 bis 3 enthalten. Der Grund der jeweiligen Änderung ist zusätzlich in der Anlage 1 (Synopsis) aufgeführt.

3. Klarstellung der Aufgaben während der Winterwartung

Die bestehenden Ausführungen der Straßenreinigungssatzung zur Winterwartung sind nicht eindeutig. Daher können diese unterschiedlich ausgelegt werden, wodurch im Zweifel ein Haftungsrisiko bei der bonnorange AÖR verbleibt. Um diese Lücke zu schließen, wurde die externe Kanzlei mit einer inhaltlichen Klarstellung der betreffenden Satzungstexte beauftragt. Hierdurch wird für die Wahrnehmung der Winterwartung sichergestellt, dass die bonnorange AÖR nicht leistungspflichtig ist für die Winterwartung auf öffentlichen Gehwegen vor städtischen Liegenschaften und auf öffentlichen Gehwegflächen von Bushaltestellen.

Die diesbezüglichen Formulierungsvorschläge sind in den Anlagen 1 bis 3 enthalten. Der Grund der jeweiligen Änderung ist zusätzlich in der Anlage 1 (Synopsis) aufgeführt.

Übersicht Anlagen:

I. Änderung der Straßenreinigungssatzung

Anlage 1 Synopse: Straßenreinigungssatzung

Anlage 2 Änderungstext: Straßenreinigungssatzung

Anlage 3 Volltext: Straßenreinigungssatzung

9. Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange AöR
- Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn
Synopsis

Alte Fassung	Neue Fassung	Grund der Änderung
§ 1 Inhalt der Reinigungspflicht (1) Die bonnorange AöR betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, im Stadtgebiet der Bundesstadt Bonn als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht	§ 1 Inhalt der Reinigungspflicht (1) Die bonnorange AöR betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen, Radschnellverbindungen des Landes und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, im Stadtgebiet der Bundesstadt Bonn als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere Fahrbahnen, Gehwege, Radwege, Fahrradstraßen, Park- und Seitenstreifen, Parkbuchten und Parktaschen, das Straßenbegleitgrün, Bushaltestellenbuchten und die von der Bundesstadt Bonn errichteten Mobilstationen. (3) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht	Redaktionelle Änderung: Neu eingeführt wegen der Errichtung von Radschnellwegen des Landes in der Bundesstadt Bonn Inhaltliche Änderung: Klarstellung der Definition des Begriffs „Öffentliche Straße“ Anpassung aufgrund des neu eingeführten § 1 Abs. 2

9. Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange AöR
- Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn
Synopsis

unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der AöR beschränkt sich als Winterdienst auf das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte (eingeschränkter Winterdienst). (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten: - alle selbstständigen Gehwege - die gemeinsamen Geh- und Radwege (Zeichen 240 StVO) - alle Straßenteile, die erkennbar für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehen sind, - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325.1, 325.2 zu § 42 Abs. 2 StVO) und den Fußgängerbereichen (Zeichen 242.1, 242.2 zu § 41 StVO). (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die nicht baulich	unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der AöR beschränkt sich als Winterwartung auf das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte (eingeschränkte Winterwartung). (4) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten: - alle selbstständigen Gehwege - die gemeinsamen Geh- und Radwege (Zeichen 240 StVO) - alle Straßenteile, die erkennbar für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehen sind, - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325.1, 325.2 zu § 42 Abs. 2 StVO) und den Fußgängerbereichen (Zeichen 242.1, 242.2 zu § 41 StVO). (5) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gelten die dem Fahrverkehr dienenden Teile der Straße.	Redaktionelle Änderung: einheitliche Anwendung des Begriffs „Winterwartung“ Anpassung aufgrund des neu eingeführten § 1 Abs. 2 Anpassung aufgrund des neu eingeführten § 1 Abs. 2 und inhaltliche Änderung zur Klarstellung der Definition des Begriffs „Fahrbahn“
--	--	---

9. Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange AöR
- Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn
Synopsis

abgesetzten Park- und Seitenstreifen, die baulich in der Höhe abgesetzten Parkbuchten und Parktaschen (ausgenommen bleiben Gehwege oder Teile von Gehwegen, die durch das Zeichen 315 StVO gekennzeichnet sind), das Straßenbegleitgrün, die Bushaltestellenbuchten, die von der Bundesstadt Bonn errichteten Mobilstationen sowie die ausschließlich für den Radverkehr bestimmten Wege (Zeichen 237 StVO) bzw. Teilbereiche von Wegen (Zeichen 241 StVO). Die Reinigungspflicht des Straßenbegleitgrüns beschränkt sich auf die Beseitigung von Verunreinigungen. § 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (1) Die Reinigung der durch Aufnahme in das Straßenverzeichnis kenntlich gemachten Straßen wird in dem darin in Verbindung mit § 4 Abs. 2 festgelegten Umfang den Eigentümern aller bebauten oder unbebauten und direkt an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (Anlieger im Sinne der Satzung) auferlegt.	§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer*innen (1) Die Pflicht zur Reinigung der durch Aufnahme in das Straßenverzeichnis kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 des Straßenreinigungsgesetzes NRW, den Eigentümer*innen der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (Anlieger*in) jeweils für die Länge der gemeinsamen Grenze zwischen Grundstück und Straße auferlegt. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des/der	Redaktionelle Änderung: Anpassung an gendergerechte Formulierung Inhaltliche Änderung: Klarstellung der Definition von der Übertragung der Reinigungspflicht
---	--	--

9. Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange AöR
- Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn
Synopsis

Eine Übertragung der Reinigungspflicht auf die Bundesstadt Bonn als Grundstückseigentümerin erfolgt ab dem 01.01.2020 nicht mehr.	Eigentümer*in der/die Erbbauberechtigte. Die Bundesstadt Bonn hat der bonnorange AöR die ihr obliegende Reinigungspflicht der Gehwege und Fahrbahnen – mit Ausnahme der Winterwartung der Gehwege – vor den Liegenschaften der Bundesstadt Bonn übertragen. (2) Wurde die Reinigungspflicht in Stichstraßen und Sackgassen – jeweils auch mit Wendehammer – auf die Grundstückseigentümer*innen übertragen, sind auch die Grundstückseigentümer*innen der an die Kopfseite angrenzenden Grundstücke zur Gehweg- und Fahrbahnreinigung verpflichtet. Die an das jeweilige Grundstück angrenzende Fahrbahn ist in einer Tiefe zu reinigen, die der halben Breite der Stichstraße oder Sackgasse entspricht. Überlappen sich die zu reinigenden Flächen zweier oder mehrerer Grundstückseigentümer*innen, so ergibt sich die jedem/jeder Grundstückseigentümer*in obliegende Reinigungsfläche, indem von den Schnittpunkten der sich überlappenden Reinigungsflächen diagonale Linien zu den Ecken der jeweiligen Grundstücke gezogen werden, die an die zu reinigende Straße angrenzen. Die an das jeweilige Grundstück angrenzende (im	Inhaltliche Änderung: Klarstellung der an die bonnorange AöR übertragene Reinigungspflicht auf Gehwegen und Fahrbahnen vor städtischen Liegenschaften Inhaltliche Änderung: Neuaufnahme der Definition der Reinigungspflicht in Stichstraßen und Sackgassen (jeweils auch mit Wendehammer)
--	---	--

9. Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange AöR
- Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn
Synopsis

(2) Die nicht im Straßenverzeichnis aufgeführten Fuß- und Verbindungswege, einschließlich der selbständigen Gehwege, innerhalb der geschlossenen Ortslage sind von den angrenzenden Grundstückseigentümern zu reinigen, sofern die Grundstücke über die zu reinigenden Wege erschlossen werden. (3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Bundesstadt Bonn mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht. (4) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht. Straßenumbenennungen haben keinen Einfluss auf die Reinigungspflicht. (5) Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser	Regelfall dreieckige) Fläche ist die zu reinigende Fläche. (3) Die nicht im Straßenverzeichnis aufgeführten Fuß- und Verbindungswege, einschließlich der selbständigen Gehwege, innerhalb der geschlossenen Ortslage sind von den angrenzenden Grundstückseigentümern zu reinigen, sofern die Grundstücke über die zu reinigenden Wege erschlossen werden. (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Bundesstadt Bonn mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht. (5) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht. Straßenumbenennungen haben keinen Einfluss auf die Reinigungspflicht. (6) Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser	Anpassung aufgrund des neu eingeführten § 2 Abs. 2 Anpassung aufgrund des neu eingeführten § 2 Abs. 2 Anpassung aufgrund des neu eingeführten § 2 Abs. 2 Anpassung aufgrund des neu eingeführten § 2 Abs. 2
---	--	---

9. Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange AöR
- Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn
Synopsis

Satzung. § 3 Begriff des Grundstücks (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. (3) Erschlossen ist ein Grundstück im Sinne dieser Satzung dann, wenn rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zur Straße ermöglicht werden kann und dadurch schlechthin eine innerhalb geschlossener Ortslagen übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Straßenbegleitgrün, Mauern oder in ähnlicher Weise von der öffentlichen Straße getrennt ist. § 4 Art der Reinigungspflicht (1) Die zu reinigenden öffentlichen Straßen sind in dem anliegenden Straßenverzeichnis nach Reinigungsverpflichtung und -häufigkeit in Klassen (Reinigungsklassen) eingeteilt. Die Anzahl der regelmäßigen Reinigungen wird durch	Satzung. § 3 Begriff des Grundstücks (2) Erschlossen ist ein Grundstück im Sinne dieser Satzung, - in Verbindung mit § 4 Absatz 1 StrReinG NRW -, wenn von der zu reinigenden Straße rechtlich und tatsächlich ein Zugang zu dem betreffenden Grundstück hergestellt werden kann. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Straßenbegleitgrün, Mauern oder in ähnlicher Weise von der öffentlichen Straße getrennt ist. § 4 Art der Reinigungspflicht (1) Die zu reinigenden öffentlichen Straßen sind in dem anliegenden Straßenverzeichnis nach Reinigungsverpflichtung und -häufigkeit in Klassen (Reinigungsklassen) eingeteilt. Die Anzahl der regelmäßigen Reinigungen wird durch	fürten § 2 Abs. 2 Inhaltliche Änderung: Alter Absatz 2 entfällt, da Aufnahme der Formulierung in § 2 Abs. 1 Anpassung aufgrund des Entfalls vom alten § 2 Abs. 2 und inhaltliche Änderung zur Klarstellung der Definition von der Erschließung eines Grundstücks
--	---	---

9. Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange AöR
- Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn
Synopsis

die Einteilung der Straßen in die Reinigungsklassen „A 0,5“ bis „D 14“ bestimmt. In der Reinigungsklasse „A 0,5“ und „B 0,5“ ist 14-täglich einmal, in der Reinigungsklasse „B 1“ ist wöchentlich einmal, in der Reinigungsklasse „B 2“ ist wöchentlich zweimal, in der Reinigungsklasse „B 3“ ist wöchentlich dreimal und in der Reinigungsklasse „B 6“ ist wöchentlich sechsmal zu reinigen. In der Reinigungsklasse „C 1“ wird wöchentlich einmal, in der Reinigungsklasse „C 2“ wird wöchentlich zweimal, in der Reinigungsklasse „C 3“ wird wöchentlich dreimal, in der Reinigungsklasse „C 6“ wird wöchentlich sechsmal und in der Reinigungsklasse „C 7“ wird einmal täglich gereinigt. In der Reinigungsklasse „D“ findet eine Reinigung der gesamten Verkehrsfläche mit erhöhtem Aufwand statt.	die Einteilung der Straßen in die Reinigungsklassen „A 0,5“ bis „D 14“ bestimmt. In der Reinigungsklasse „A 0,5“ und „B 0,5“ ist 14-täglich einmal, in der Reinigungsklasse „B 1“ ist wöchentlich einmal, in der Reinigungsklasse „B 2“ ist wöchentlich zweimal, in der Reinigungsklasse „B 3“ ist wöchentlich dreimal und in der Reinigungsklasse „B 6“ ist wöchentlich sechsmal zu reinigen. In der Reinigungsklasse „C 1“ wird wöchentlich einmal, in der Reinigungsklasse „C 2“ wird wöchentlich zweimal, in der Reinigungsklasse „C 3“ wird wöchentlich dreimal, in der Reinigungsklasse „C 6“ wird wöchentlich sechsmal und in der Reinigungsklasse „C 7“ wird einmal täglich gereinigt. In der Reinigungsklasse „D“ findet eine Reinigung der gesamten Verkehrsfläche mit erhöhtem Aufwand statt.	
--	--	--

9. Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange AöR
- Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn
Synopsis

In der Reinigungsklasse „D 4“ wird viermal wöchentlich, in der Reinigungsklasse „D 7“ wird täglich, in der Reinigungsklasse „D 13“ wird werktäglich zweimalig sowie einmal sonntags und in der Reinigungsklasse „D 14“ wird täglich zweimal gereinigt. (2) Die Reinigungsverpflichtung für Fahrbahnen und Gehwege und die Winterwartung für Gehwege obliegen in der Reinigungsklasse „A 0,5“ den Anliegern. In den Reinigungsklassen „B 0,5“ bis „B 6“ obliegt die Reinigungsverpflichtung für Fahrbahnen der bonnorange AöR und für die Gehwege den Anliegern. In den Reinigungsklassen „C 1“ bis „C 7“ obliegt die Reinigungsverpflichtung für Fahrbahnen und Gehwege der bonnorange AöR, während der Winterdienst für Gehwege von den Anliegern auszuführen ist. In den Reinigungsklassen „D 4“ bis „D 14“ obliegt die Reinigungsverpflichtung für Fahrbahnen und Gehwege der bonnorange AöR. Gleiches gilt für den Winterdienst mit Ausnahme	In der Reinigungsklasse „D 4“ wird viermal wöchentlich, in der Reinigungsklasse „D 7“ wird täglich, in der Reinigungsklasse „D 13“ wird werktäglich zweimalig sowie einmal sonntags und in der Reinigungsklasse „D 14“ wird täglich zweimal gereinigt. Neue Tabelle (Übersicht über die Reinigungspflichten von Anlieger*innen und der bonnorange AöR) (2) Die Reinigung für Fahrbahnen und Gehwege sowie die Winterwartung für Gehwege obliegen in der Reinigungsklasse „A 0,5“ den Anlieger*innen, während die Winterwartung von Fahrbahnen von der bonnorange AöR auszuführen ist. In den Reinigungsklassen „B 0,5“ bis „B 6“ obliegt die Reinigung sowie die Winterwartung für die Gehwege den Anlieger*innen, während die Reinigung und die Winterwartung von Fahrbahnen von der bonnorange AöR ausgeführt wird. In den Reinigungsklassen „C 1“ bis „C 7“ obliegt die Reinigung für Fahrbahnen und Gehwege sowie die Winterwartung für Fahrbahnen der bonnorange AöR, während die Winterwartung für Gehwege von den	Redaktionelle Änderung: Einfügung einer Tabelle als einfache Übersicht der Reinigungspflichten Redaktionelle Änderung: Umformulierung der Reinigungspflichten für ein besseres Verständnis
--	---	--

9. Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange AöR
- Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn
Synopsis

eines mindestens 1,50 m breiten Streifens entlang des Grundstücks zur Straßenmitte hin, auf dem die Anlieger den Winterdienst wahrzunehmen haben. Anlieger sind die in § 4 StrReinG genannten Eigentümer und Erbbauberechtigten.	Anlieger*innen auszuführen ist. In den Reinigungsklassen „D 4“ bis „D 14“ obliegt die Reinigung der gesamten Verkehrsfläche der bonnorange AöR. Gleiches gilt für die Winterwartung mit Ausnahme eines mindestens 1,50 m breiten Streifens entlang des Grundstücks zur Straßenmitte hin, auf dem die Anlieger*innen die Winterwartung wahrzunehmen haben.	
(3) Die Reinigungsverpflichtung für Bushaltestellen auf Gehwegen obliegt unabhängig von der Reinigungsklasse der bonnorange AöR. Die Reinigungsverpflichtung für von der Bundesstadt Bonn errichteten Mobilstationen auf Gehwegen obliegt unabhängig von der Reinigungsklasse der bonnorange AöR.	(3) Die Reinigung von Bushaltestellen und Mobilstationen auf Gehwegen sowie die Reinigung des Straßenbegleitgrüns erfolgt unabhängig von der Reinigungsklasse von der bonnorange AöR. Der Umfang der Winterwartungspflicht der Anlieger*innen für Bushaltestellen auf Gehwegen beschränkt sich dabei auf die Pflichten nach § 6. Eine Winterwartungspflicht für Mobilstationen auf Gehwegen besteht für Anlieger*innen nicht. Die Reinigung des Straßenbegleitgrüns durch die bonnorange AöR beschränkt sich auf die Beseitigung von Verunreinigungen.	Inhaltliche Änderung: Klarstellung der Reinigungspflichten für Bushaltestellen und Mobilstationen auf Gehwegen und für das Straßenbegleitgrün
(4) Soweit die Reinigungsverpflichtung den Anliegern obliegt, sind entsprechend dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Verschmutzungen unverzüglich nach Entstehen zu beseitigen.		Redaktionelle Änderung: Zuordnung zu § 5 Abs. 3

9. Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange AöR
- Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn
Synopsis

§ 5 Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht	§ 5 Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht	
(1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche. (3) Zur ordnungsgemäßen Reinigung gehört unabhängig vom Verursacher die Beseitigung von Schmutz, tierischen Exkrementen, Zigarettenresten, Verpackungen, Glas, Laub und sonstigen Verunreinigungen jeder Art sowie auch die Beseitigung von Gras- und Pflanzenwuchs, auch an Gehwegzubehör wie z.B. aufgestellten Pollern, Verkehrsschildern oder Blumenkübeln; dabei ist die Anwendung von Herbiziden nicht erlaubt. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Kehrlicht und sonstiger Unrat darf nicht in Straßenrinnen, Einlaufschächten und Gräben gekehrt werden. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs (Rutsch- oder	(1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger*in vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche. (3) Zur ordnungsgemäßen Reinigung gehört unabhängig vom Verursacher die Beseitigung von Schmutz, tierischen Exkrementen, Zigarettenresten, Verpackungen, Glas, Laub und sonstigen Verunreinigungen jeder Art sowie auch die Beseitigung von Gras- und Pflanzenwuchs, auch an Gehwegzubehör wie z.B. aufgestellten Pollern, Verkehrsschildern oder Blumenkübeln; dabei ist die Anwendung von Herbiziden nicht erlaubt. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Kehrlicht und sonstiger Unrat darf nicht in Straßenrinnen, Einlaufschächten und Gräben gekehrt werden. Verschmutzungen – insbesondere durch Glasbruch, wilden Müll sowie Laub oder Blüten –	Redaktionelle Änderung: Anpassung an gendergerechte Formulierung Inhaltliche Änderung: Klarstellung der Reinigungspflicht bei Vorliegen einer

9. Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange AöR
- Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn
Synopsis

Stolpergefahr) darstellt. § 6 Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht 1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten; dies gilt auch für Wohn- und Stichwege sowie sonstige Verkehrsflächen, auf denen sowohl Fußgänger- als auch Radverkehr gemeinsam zugelassen sind (Zeichen 240 StVO). Auf Gehwegen ist bei Eis und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist, b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen,	sind unverzüglich zu beseitigen, wenn sie eine Gefährdung des Verkehrs darstellen (Rutsch-, Stolper- oder Verletzungsgefahr). § 6 Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht 1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten; dies gilt auch für Wohn- und Stichwege sowie sonstige Verkehrsflächen, auf denen sowohl Fußgänger- als auch Radverkehr gemeinsam zugelassen sind (Zeichen 240 StVO). Im Bereich von Straßenkreuzungen und –einmündungen sowie an Fußgängerüberwegen ist der Gehweg bis zur Bordsteinkante zu räumen. Auf Gehwegen ist bei Eis und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist, b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen,	Gefährdung der Verkehrssicherheit Inhaltliche Änderung: Klarstellung der Winterwartungspflicht bei Gehwegen im Bereich von Straßenkreuzungen und –einmündungen sowie an Fußgängerüberwegen
---	--	--

9. Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange AöR
- Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn
Synopsis

starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Geh- wegabschnitten. Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist dabei auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Rückstände sind sobald als möglich zu entfernen. § 7 Benutzungsgebühren (1) Die Bundesstadt Bonn erhebt für die von der bonnorange AöR durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW (Gebührenhoheit). Die Höhe der Benutzungsgebühr richtet sich nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Bundesstadt Bonn.	starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Geh- wegabschnitten. Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist dabei auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Rückstände sind sobald als möglich zu entfernen. § 7 Benutzungsgebühren (1) Die Bundesstadt Bonn erhebt für die von der bonnorange AöR durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen von den Eigentümer*innen der durch die Straße erschlossenen Grundstücke Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW (Gebührenhoheit) und § 3 Absatz 2 Satz 1 der Gebührenordnung über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn. Die Höhe der Benutzungsgebühr richtet sich nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Bundesstadt Bonn.	Inhaltliche Änderung: Klarstellung der Definition der Gebührenpflichtigen Inhaltliche Änderung: Klarstellung der Definition der Gebührenerhebung
--	--	--

9. Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange AöR
- Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn
Synopsis

§ 8 Ordnungswidrigkeit	§ 8 Ordnungswidrigkeit	
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 - 6 dieser Satzung nicht nachkommt oder gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 - 6 dieser Satzung verstößt.	(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 Herbizide anwendet, 2. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 belästigende Staubentwicklungen nicht vermeidet, 3. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 4 Kehricht und sonstigen Unrat in Straßenrinnen, Einlaufschächte und Gräben kehrt, 4. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 5 Verschmutzungen – insbesondere durch Glasbruch, wilden Müll sowie Laub oder Blüten – nicht unverzüglich beseitigt, wenn sie eine Gefährdung des Verkehrs darstellen (Rutsch-, Stolper- oder Verletzungsgefahr), 5. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 3 Salz oder sonstige auftauende Stoffe in anderen als den nach § 6 Abs. 1 Satz 3 lit. a) und lit. b) zugelassenen Fällen verwendet oder Rückstände entgegen § 6 Abs. 1 Satz 5 nicht sobald als	Inhaltliche Änderung: Klarstellung der Definition von Ordnungswidrigkeiten

9. Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange AöR
- Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn
Synopsis

	möglich entfernt, 6. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 nicht an Haltestellen für den öffentlichen Personennahverkehr oder für Schulbusse die Gehwege so von Schnee freihält und bei Glätte bestreut, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen, Fahrgastunterständen und U-Bahn Ausgängen gewährleistet ist, 7. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 1 nicht in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr - in den Geschäftsstraßen mit verlängerter Verkaufszeit bis 20.30 Uhr - (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallenen Schnee und entstandene Glätte unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte beseitigt, 8. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 2 nicht nach 20.00 Uhr bzw. 20.30 Uhr gefallenen Schnee und entstandene Glätte am Folgetag (werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr) beseitigt, 9. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 3 Schnee nicht auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des	
--	--	--

9. Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange AöR
 - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn
 Synopse

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Oberbürgermeister.	Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so lagert, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird, 10. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 4 Baumscheiben und begrünte Flächen mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut oder Schnee, der salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthält, auf ihnen lagert, 11. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 5 die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten nicht von Eis und Schnee freihält, 12. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 6 Schnee und Eis von Grundstücken auf die Straße schafft. (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,- € geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.	Inhaltliche Änderung: Klarstellung für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten
---	--	--

9. Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn

Aufgrund von § 7 in Verbindung mit § 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.4.2019 (GV. NRW. S. 202), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StReinG) vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706, ber. 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2016 (GV. NRW. S. 868) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Verwaltungsrat der bonnorange – Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) in seiner Sitzung am 18.03.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn der bonnorange - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) - vom 18.12.2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.04.2022 (Straßenreinigungssatzung), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Inhalt der Reinigungspflicht

„(1) Die bonnorange AöR betreibt die Straßenreinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen, **Radschnellverbindungen des Landes** und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, im Stadtgebiet der Bundesstadt Bonn als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird.“

2. Es wird ein neuer § 1 Abs. 2 eingefügt:

„(2) **Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere Fahrbahnen, Gehwege, Radwege, Fahrradstraßen, Park- und Seitenstreifen, Parkbuchten und Parktaschen, das Straßenbegleitgrün, Bushaltestellenbuchten und die von der Bundesstadt Bonn errichteten Mobilstationen.**“

3. § 1 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können.

Die Reinigungspflicht der AöR beschränkt sich als **Winterwartung** auf das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte (**eingeschränkte Winterwartung**).“

4. § 1 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gelten die dem Fahrverkehr dienenden Teile der Straße.“

5. § 2 Abs. 1 wird wie folgt durch die Absätze 1 bis 2 ersetzt:

Übertragung der Reinigungspflicht auf die
Grundstückseigentümer*innen

„(1) Die Pflicht zur Reinigung der durch Aufnahme in das Straßenverzeichnis kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 des Straßenreinigungsgesetzes NRW, den Eigentümer*innen der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (Anlieger*in) jeweils für die Länge der gemeinsamen Grenze zwischen Grundstück und Straße auferlegt. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des/der Eigentümer*in der/die Erbbauberechtigte.

Die Bundesstadt Bonn hat der bonnorange AöR die ihr obliegende Reinigungspflicht der Gehwege und Fahrbahnen – mit Ausnahme der Winterwartung der Gehwege – vor den Liegenschaften der Bundesstadt Bonn übertragen.

(2) Wurde die Reinigungspflicht in Stichstraßen und Sackgassen – jeweils auch mit Wendehammer – auf die Grundstückseigentümer*innen übertragen, sind auch die Grundstückseigentümer*innen der an die Kopfseite angrenzenden Grundstücke zur Gehweg- und Fahrbahnreinigung verpflichtet. Die an das jeweilige Grundstück angrenzende Fahrbahn ist in einer Tiefe zu reinigen, die der halben Breite der Stichstraße oder Sackgasse entspricht. Überlappen sich die zu reinigenden Flächen zweier oder mehrerer Grundstückseigentümer*innen, so ergibt sich die jedem/jeder Grundstückseigentümer*in obliegende Reinigungsfläche, indem von den Schnittpunkten der sich überlappenden

Reinigungsflächen diagonale Linien zu den Ecken der jeweiligen Grundstücke gezogen werden, die an die zu reinigende Straße angrenzen. Die an das jeweilige Grundstück angrenzende (im Regelfall dreieckige) Fläche ist die zu reinigende Fläche.“

6. § 3 Absatz 2 wird durch § 3 Absatz 3 ersetzt und wie folgt gefasst::

Begriff des Grundstücks

„(2) Erschlossen ist ein Grundstück im Sinne dieser Satzung - in Verbindung mit § 4 Absatz 1 StrReinG NRW -, wenn von der zu reinigenden Straße rechtlich und tatsächlich ein Zugang zu dem betreffenden Grundstück hergestellt werden kann. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Straßenbegleitgrün, Mauern oder in ähnlicher Weise von der öffentlichen Straße getrennt ist.“

7. § 4 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

Art der Reinigungspflicht

(1) Die zu reinigenden öffentlichen Straßen sind in dem anliegenden Straßenverzeichnis nach Reinigungsverpflichtung und Straßenreinigungshäufigkeit in Klassen (Reinigungsklassen) eingeteilt. Die Anzahl der regelmäßigen Reinigungen wird durch die Einteilung der Straßen in die Reinigungsklassen „A 0,5“ bis „D 14“ bestimmt.

In der Reinigungsklasse „A 0,5“ und „B 0,5“ ist 14-täglich einmal,
in der Reinigungsklasse „B 1“ ist wöchentlich einmal,
in der Reinigungsklasse „B 2“ ist wöchentlich zweimal,
in der Reinigungsklasse „B 3“ ist wöchentlich dreimal und
in der Reinigungsklasse „B 6“ ist wöchentlich sechsmal
zu reinigen.

In der Reinigungsklasse „C 1“ wird wöchentlich einmal,
in der Reinigungsklasse „C 2“ wird wöchentlich zweimal,
in der Reinigungsklasse „C 3“ wird wöchentlich dreimal,
in der Reinigungsklasse „C 6“ wird wöchentlich sechsmal und
in der Reinigungsklasse „C 7“ wird einmal täglich
gereinigt.

In der Reinigungsklasse „D“ findet eine Reinigung der gesamten Verkehrsfläche mit erhöhtem Aufwand statt.

In der Reinigungsklasse „D 4“ wird viermal wöchentlich,
in der Reinigungsklasse „D 7“ wird täglich,
in der Reinigungsklasse „D 13“ wird werktäglich zweimalig sowie einmal sonntags und
in der Reinigungsklasse „D 14“ wird täglich zweimal
gereinigt.“

Reini- gungs- klasse	Reinigungsintervall und -zuständigkeit																Winterwartung*			
	Unverzüglich*		14-täglich		1x/Woche		2x/Woche		3x/Woche		4x/Woche		6x/Woche		7x/Woche		14x/Woche			
	GW	FB	GW	FB	GW	FB	GW	FB	GW	FB	GW	FB	GW	FB	GW	FB	GW	FB	GW	FB
A0,5	A	A	A	A															1,50 m Anlieger	bo
B0,5	A	bo	A	bo															1,50 m Anlieger	bo
B1	A	bo			A	bo													1,50 m Anlieger	bo
C1	bo	bo			bo	bo													1,50 m Anlieger	bo
B2	A	bo					A	bo											1,50 m Anlieger	bo
C2	bo	bo					bo	bo											1,50 m Anlieger	bo
B3	A	bo							A	bo									1,50 m Anlieger	bo
C3	bo	bo							bo	bo									1,50 m Anlieger	bo
D4	bo	bo									bo	bo							1,50 m Anlieger	bo
B6	A	bo											A	bo					1,50 m Anlieger	bo
C6	bo	bo											bo	bo					1,50 m Anlieger	bo
C7	bo	bo													bo	bo			1,50 m Anlieger	bo
D7	bo	bo													bo	bo			1,50 m Anlieger	bo
D14	bo	bo															bo	bo	1,50 m Anlieger	bo
* bei Rutsch-, Stolper- oder Verletzungsgefahr.																			*07-20:00 (20:30) Uhr	

8. § 4 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Reinigung für Fahrbahnen und Gehwege sowie die Winterwartung für Gehwege obliegen in der Reinigungsklasse „A 0,5“ den Anlieger*innen, während die Winterwartung von Fahrbahnen von der bonnorange AöR auszuführen ist. In den Reinigungsklassen „B 0,5“ bis „B 6“ obliegt die Reinigung sowie die Winterwartung für die Gehwege den Anlieger*innen, während die Reinigung und die Winterwartung von Fahrbahnen von der bonnorange AöR ausgeführt wird. In den Reinigungsklassen „C 1“ bis „C 7“ obliegt die Reinigung für Fahrbahnen und Gehwege sowie die Winterwartung für Fahrbahnen der bonnorange AöR, während die Winterwartung für Gehwege von den Anlieger*innen auszuführen ist. In den Reinigungsklassen „D 4“ bis „D 14“ obliegt die Reinigung der gesamten Verkehrsfläche der bonnorange AöR. Gleiches gilt für die Winterwartung mit Ausnahme eines mindestens 1,50 m

breiten Streifens entlang des Grundstücks zur Straßenmitte hin, auf dem die Anlieger*innen die Winterwartung wahrzunehmen haben.“

9. § 4 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Reinigung von Bushaltestellen und Mobilstationen auf Gehwegen sowie die Reinigung des Straßenbegleitgrüns erfolgt unabhängig von der Reinigungsstufe der bonnorange AöR. Der Umfang der Winterwartungspflicht der Anlieger*innen für Bushaltestellen auf Gehwegen beschränkt sich dabei auf die Pflichten nach § 6. Eine Winterwartungspflicht für Mobilstationen auf Gehwegen besteht für Anlieger*innen nicht. Die Reinigung des Straßenbegleitgrüns durch die bonnorange AöR beschränkt sich auf die Beseitigung von Verunreinigungen.“

10. § 5 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

„(1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger*in vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.“

11. § 5 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Zur ordnungsgemäßen Reinigung gehört unabhängig vom Verursacher die Beseitigung von Schmutz, tierischen Exkrementen, Zigarettenresten, Verpackungen, Glas, Laub und sonstigen Verunreinigungen jeder Art sowie auch die Beseitigung von Gras- und Pflanzenwuchs, auch an Gehwegzubehör wie z.B. aufgestellten Pollern, Verkehrsschildern oder Blumenkübeln; dabei ist die Anwendung von Herbiziden nicht erlaubt. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Kehricht und sonstiger Unrat darf nicht in Straßenrinnen, Einlaufschächten und Gräben gekehrt werden. Verschmutzungen – insbesondere durch Glasbruch, wilden Müll sowie Laub oder Blüten – sind unverzüglich zu beseitigen, wenn sie eine Gefährdung des Verkehrs darstellen (Rutsch-, Stolper- oder Verletzungsgefahr).“

12. § 6 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten; dies gilt auch für Wohn- und Stichwege sowie sonstige Verkehrsflächen, auf denen sowohl Fußgänger- als auch Radverkehr gemeinsam zugelassen sind (Zeichen 240 StVO). Im Bereich von

Straßenkreuzungen und –einmündungen sowie an Fußgängerüberwegen ist der Gehweg bis zur Bordsteinkante zu räumen. Auf Gehwegen ist bei Eis und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt

a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,

b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist dabei auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Rückstände sind sobald als möglich zu entfernen.“

13. § 7 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

Benutzungsgebühren

(1) Die Bundesstadt Bonn erhebt für die von der bonnorange AöR durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen von den Eigentümer*innen der durch die Straße erschlossenen Grundstücke Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW (Gebührenhoheit) und § 3 Absatz 2 Satz 1 der Gebührenordnung über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn. Die Höhe der Benutzungsgebühr richtet sich nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Bundesstadt Bonn.

14. § 8 wird wie folgt gefasst:

Ordnungswidrigkeit

„(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 Herbizide anwendet,
2. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 belästigende Staubentwicklungen nicht vermeidet,

3. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 4 Kehricht und sonstigen Unrat in Straßenrinnen, Einlaufschächte und Gräben kehrt,
4. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 5 Verschmutzungen – insbesondere durch Glasbruch, wilden Müll sowie Laub oder Blüten – nicht unverzüglich beseitigt, wenn sie eine Gefährdung des Verkehrs darstellen (Rutsch-, Stolper- oder Verletzungsgefahr),
5. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 3 Salz oder sonstige auftauende Stoffe in anderen als den nach § 6 Abs. 1 Satz 3 lit. a) und lit. b) zugelassenen Fällen verwendet oder Rückstände entgegen § 6 Abs. 1 Satz 5 nicht sobald als möglich entfernt,
6. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 nicht an Haltestellen für den öffentlichen Personennahverkehr oder für Schulbusse die Gehwege so von Schnee freihält und bei Glätte bestreut, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen, Fahrgastunterständen und U-Bahn Ausgängen gewährleistet ist,
7. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 1 nicht in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr - in den Geschäftsstraßen mit verlängerter Verkaufszeit bis 20.30 Uhr - (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallenem Schnee und entstandene Glätte unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte beseitigt,
8. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 2 nicht nach 20.00 Uhr bzw. 20.30 Uhr gefallenem Schnee und entstandene Glätte am Folgetag (werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr) beseitigt,
9. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 3 Schnee nicht auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so lagert, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird,
10. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 4 Baumscheiben und begrünte Flächen mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut oder Schnee, der salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthält, auf ihnen lagert,
11. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 5 die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten nicht von Eis und Schnee freihält,
12. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 6 Schnee und Eis von Grundstücken auf die Straße schafft.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,- € geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.“

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verwaltungsratsvorsitzende der bonnorange AöR hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der bonnorange AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 26.08.2022

gez. Wiesner

Vorsitzender Verwaltungsrat bonnorange AöR

**Satzung
der bonnorange -Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR)-
über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn
vom 18.12.2012 (in Kraft getreten am 01.01.2013)**

Verzeichnis der Änderungen

Änderungen vom	in Kraft getreten am	Änderungen
23.04.2013	30.04.2013 (Abl. S. 136) / rückwirkend zum 01.01.2013	§ 5
17.12.2013	19.12.2013 (Abl. S. 1164)	§§ 1, 6
19.12.2016	28.12.2016 (Abl. S. 1700)	§§ 2, 4
10.08.2018	01.09.2018 (Abl. S. 1115)	Straßenverzeichnis
06.12.2019	01.01.2020 (Abl. S. 1019)	§§ 2, 4, 6, 8, Straßenverzeichnis
13.02.2020	27.02.2020 (Abl. S. 55)	§§ 4, 6, Straßenverzeichnis
15.12.2020	01.01.2021 (Abl. S. 1590)	§§ 1, 2,
19.04.2022	01.05.2022 (Abl. S. 188)	§§ 1, 4, 5

Satzung über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn

Aufgrund von § 7 in Verbindung mit § 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StReinG) vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706, ber. 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2016 (GV. NRW. S.868) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Verwaltungsrat der bonnorange - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) in seiner Sitzung am 18.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Bundesstadt Bonn wandelt zum 01.01.2013 ihr ehemaliges Leistungszentrum Amt 70 zur wirtschaftlichen Aufgabenwahrnehmung in eine Anstalt des öffentlichen Rechts bonnorange AöR um.

Gemäß § 2 Abs. 1 der Unternehmenssatzung der bonnorange AöR vom 30.11.2012 übernimmt die Anstalt unter anderem die Aufgaben der Straßenreinigung der Bundesstadt Bonn, die sie in eigenem Namen und in eigener Verantwortung durchführt (§ 114a Abs. 3 Satz 1 GO NRW). Das Kommunalunternehmen übernimmt insoweit die Pflichten der Bundesstadt Bonn und ist alleinverantwortlicher Aufgabenträger, soweit ihm Aufgaben von der Bundesstadt Bonn übertragen wurden.

Dieses Recht zur Aufgabenwahrnehmung umfasst gemäß § 4 der Unternehmenssatzung auch das Recht der Anstalt, Satzungen zu erlassen.

Das Recht zur Erhebung der Gebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW, GV. NW. 1969, S.712) in der derzeit gültigen Fassung für die Aufgaben der Straßenreinigung obliegt weiterhin der Bundesstadt Bonn in Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben.

§ 1

Inhalt der Reinigungspflicht

(1) Die bonnorange AöR betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen, **Radschnellverbindungen des Landes** und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, im Stadtgebiet der Bundesstadt Bonn als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird.

(2) **Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere Fahrbahnen, Gehwege, Radwege, Fahrradstraßen, Park- und Seitenstreifen, Parkbuchten und Parktaschen, das Straßenbegleitgrün, Bushaltestellenbuchten und die von der Bundesstadt Bonn errichteten Mobilstationen.**

(3) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können.

Die Reinigungspflicht der AöR beschränkt sich als **Winterwartung** auf das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte (**ingeschränkte Winterwartung**).

(4) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten

- alle selbstständigen Gehwege
 - die gemeinsamen Geh- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
 - alle Straßenteile, die erkennbar für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehen sind,
- Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325.1, 325.2 zu § 42 Abs. 2 StVO) und den Fußgängerbereichen (Zeichen 242.1, 242.2 zu § 41 StVO).

(5) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gelten die dem Fahrverkehr dienenden Teile der Straße.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer*innen

(1) Die Pflicht zur Reinigung der durch Aufnahme in das Straßenverzeichnis kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 des Straßenreinigungsgesetzes NRW, den Eigentümer*innen der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (Anlieger*in) jeweils für die Länge der gemeinsamen Grenze zwischen Grundstück und Straße auferlegt. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des/der Eigentümer*in der/die Erbbauberechtigte.

Die Bundesstadt Bonn hat der bonnorange AöR die ihr obliegende Reinigungspflicht der Gehwege und Fahrbahnen – mit Ausnahme der Winterwartung der Gehwege – vor den Liegenschaften der Bundesstadt Bonn übertragen.

(2) Wurde die Reinigungspflicht in Stichstraßen und Sackgassen – jeweils auch mit Wendehammer – auf die Grundstückseigentümer*innen übertragen, sind auch die Grundstückseigentümer*innen der an die Kopfseite angrenzenden Grundstücke zur Gehweg- und Fahrbahnreinigung verpflichtet. Die an das jeweilige Grundstück angrenzende Fahrbahn ist in einer Tiefe zu reinigen, die der halben Breite der Stichstraße oder Sackgasse entspricht. Überlappen sich die zu reinigenden Flächen zweier oder mehrerer Grundstückseigentümer*innen, so ergibt sich die jedem/jeder Grundstückseigentümer*in obliegende Reinigungsfläche, indem von den Schnittpunkten der sich überlappenden Reinigungsflächen diagonale Linien zu den Ecken der jeweiligen Grundstücke gezogen werden, die an die zu reinigende Straße angrenzen. Die an das jeweilige Grundstück angrenzende (im Regelfall dreieckige) Fläche ist die zu reinigende Fläche.

(3) Die nicht im Straßenverzeichnis aufgeführten Fuß- und Verbindungswege, einschließlich der selbstständigen Gehwege, innerhalb der geschlossenen Ortslage sind von den angrenzenden Grundstückseigentümern zu reinigen, sofern die Grundstücke über die zu reinigenden Wege erschlossen werden.

(4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Bundesstadt Bonn mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

(5) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht. Straßenumbenennungen haben keinen Einfluss auf die Reinigungspflicht.

(6) Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 **Begriff des Grundstücks**

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das von der Straße erschlossene Buchgrundstück.

(2) Erschlossen ist ein Grundstück im Sinne dieser Satzung, - in Verbindung mit § 4 Absatz 1 StrReinG NRW -, wenn von der zu reinigenden Straße rechtlich und tatsächlich ein Zugang zu dem betreffenden Grundstück hergestellt werden kann. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Straßenbegleitgrün, Mauern oder in ähnlicher Weise von der öffentlichen Straße getrennt ist.

§ 4 **Art der Reinigungspflicht**

(1) Die zu reinigenden öffentlichen Straßen sind in dem anliegenden Straßenverzeichnis nach Reinigungsverpflichtung und -häufigkeit in Klassen (Reinigungsklassen) eingeteilt. Die Anzahl der regelmäßigen Reinigungen wird durch die Einteilung der Straßen in die Reinigungsklassen „A 0,5“ bis „D 14“ bestimmt.

In der Reinigungsklasse „A 0,5“ und „B 0,5“ ist 14-täglich einmal,
in der Reinigungsklasse „B 1“ ist wöchentlich einmal,
in der Reinigungsklasse „B 2“ ist wöchentlich zweimal,
in der Reinigungsklasse „B 3“ ist wöchentlich dreimal und
in der Reinigungsklasse „B 6“ ist wöchentlich sechsmal
zu reinigen.

In der Reinigungsklasse „C 1“ wird wöchentlich einmal,
in der Reinigungsklasse „C 2“ wird wöchentlich zweimal,
in der Reinigungsklasse „C 3“ wird wöchentlich dreimal,
in der Reinigungsklasse „C 6“ wird wöchentlich sechsmal und
in der Reinigungsklasse „C 7“ wird einmal täglich
gereinigt.

In der Reinigungsklasse D findet eine Reinigung der gesamten Verkehrsfläche mit erhöhtem Aufwand statt.

In der Reinigungsklasse „D 4“ wird viermal wöchentlich,
in der Reinigungsklasse „D 7“ wird täglich,
in der Reinigungsklasse „D 13“ wird werktäglich zweimalig sowie einmal sonntags und
in der Reinigungsklasse „D 14“ wird täglich zweimal
gereinigt.

Reini- gungs- klasse	Reinigungsintervall und -zuständigkeit										GW = Gehweg, FB = Fahrbahn										A = Anlieger, bo = bonnorange				Winterwartung*	
	Unverzüglich*		14-tägig		1x/Woche		2x/Woche		3x/Woche		4x/Woche		6x/Woche		7x/Woche		14x/Woche									
	GW	FB	GW	FB	GW	FB	GW	FB	GW	FB	GW	FB	GW	FB	GW	FB	GW	FB	GW	FB	GW	FB				
A0,5	A	A	A	A																	1,50 m Anlieger	bo				
B0,5	A	bo	A	bo																	1,50 m Anlieger	bo				
B1	A	bo			A	bo															1,50 m Anlieger	bo				
C1	bo	bo			bo	bo															1,50 m Anlieger	bo				
B2	A	bo					A	bo													1,50 m Anlieger	bo				
C2	bo	bo					bo	bo													1,50 m Anlieger	bo				
B3	A	bo							A	bo											1,50 m Anlieger	bo				
C3	bo	bo							bo	bo											1,50 m Anlieger	bo				
D4	bo	bo									bo	bo									1,50 m Anlieger	bo				
B6	A	bo												A	bo						1,50 m Anlieger	bo				
C6	bo	bo												bo	bo						1,50 m Anlieger	bo				
C7	bo	bo														bo	bo				1,50 m Anlieger	bo				
D7	bo	bo														bo	bo				1,50 m Anlieger	bo				
D14	bo	bo																bo	bo		1,50 m Anlieger	bo				
* bei Rutsch-, Stolper- oder Verletzungsgefahr.																					*07-20:00 (20:30) Uhr					

(2) Die Reinigung für Fahrbahnen und Gehwege sowie die Winterwartung für Gehwege obliegen in der Reinigungsklasse „A 0,5“ den Anlieger*innen, während die Winterwartung von Fahrbahnen von der bonnorange AöR auszuführen ist. In den Reinigungsklassen „B 0,5“ bis „B 6“ obliegt die Reinigung sowie die Winterwartung für die Gehwege den Anlieger*innen, während die Reinigung und die Winterwartung von Fahrbahnen von der bonnorange AöR ausgeführt wird. In den Reinigungsklassen „C 1“ bis „C 7“ obliegt die Reinigung für Fahrbahnen und Gehwegen sowie die Winterwartung für Fahrbahnen der bonnorange AöR, während die Winterwartung für Gehwege von den Anlieger*innen auszuführen ist. In den Reinigungsklassen „D 4“ bis „D 14“ obliegt die Reinigung der gesamten Verkehrsfläche der bonnorange AöR. Gleiches gilt für die Winterwartung mit Ausnahme eines mindestens 1,50 m breiten Streifens entlang des Grundstücks zur Straßenmitte hin, auf dem die Anlieger*innen die Winterwartung wahrzunehmen haben.

(3) Die Reinigung von Bushaltestellen und Mobilstationen auf Gehwegen sowie die Reinigung des Straßenbegleitgrüns erfolgt unabhängig von der Reinigungsklasse von der bonnorange AöR. Der Umfang der Winterwartungspflicht der Anlieger*innen für Bushaltestellen auf Gehwegen beschränkt sich dabei auf die Pflichten nach § 6. Eine Winterwartungspflicht für Mobilstationen auf Gehwegen besteht für Anlieger*innen nicht. Die Reinigung des Straßenbegleitgrüns durch die bonnorange AöR beschränkt sich auf die Beseitigung von Verunreinigungen.

§ 5

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

(1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.

(2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs.1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. **Soweit sich auf dem Gehweg eine Bushaltestelle befindet, wird diese nicht von der Reinigungspflicht umfasst.**

(3) Zur ordnungsgemäßen Reinigung gehört unabhängig vom Verursacher die Beseitigung von

Schmutz, tierischen Exkrementen, Zigarettenresten, Verpackungen, Glas, Laub und sonstigen Verunreinigungen jeder Art sowie auch die Beseitigung von Gras- und Pflanzenwuchs, auch an Gehwegzubehör wie z.B. aufgestellten Pollern, Verkehrsschildern oder Blumenkübeln; dabei ist die Anwendung von Herbiziden nicht erlaubt. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Kehrriech und sonstiger Unrat darf nicht in Straßenrinnen, Einlaufschächten und Gräben gekehrt werden. Verschmutzungen – insbesondere durch Glasbruch, wilden Müll sowie Laub oder Blüten – sind unverzüglich zu beseitigen, wenn sie eine Gefährdung des Verkehrs darstellen (Rutsch-, Stolper- oder Verletzungsgefahr).

§ 6

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

(1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten; dies gilt auch für Wohn- und Stichwege sowie sonstige Verkehrsflächen, auf denen sowohl Fußgänger- als auch Radverkehr gemeinsam zugelassen sind (Zeichen 240 StVO). Im Bereich von Straßenkreuzungen und –einmündungen sowie an Fußgängerüberwegen ist der Gehweg bis zur Bordsteinkante zu räumen. Auf Gehwegen ist bei Eis und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist dabei auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Rückstände sind sobald als möglich zu entfernen.

(2) An Haltestellen für den öffentlichen Personennahverkehr oder für Schulbusse müssen die Anlieger die Gehwege so von Schnee freihalten und bei Glätte bestreuen, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen, Fahrgastunterständen und U-Bahn Ausgängen gewährleistet ist. Dies gilt auch dann, wenn ein Radweg vorhanden ist und unabhängig davon, ob dieser dem Gehweg oder der Fahrbahn zuzuordnen ist.

(3) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr - in den Geschäftsstraßen mit verlängerter Verkaufszeit bis 20.30 Uhr - (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr bzw. 20.30 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am Folgetag (werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr) zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 7

Benutzungsgebühren

(1) Die Bundesstadt Bonn erhebt für die von der bonnorange AöR durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen von den Eigentümer*innen der durch die Straße erschlossenen Grundstücke

Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW (Gebührenhoheit) und § 3 Absatz 2 Satz 1 der Gebührenordnung über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn. Die Höhe der Benutzungsgebühr richtet sich nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Bundesstadt Bonn.

(2) Bei Einschränkungen und Unterbrechungen der öffentlichen Straßenreinigung bis zu einem Monat infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, Streiks, behördlichen Verfügungen und ähnlichem oder durch höhere Gewalt entsteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren. Ein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren entsteht auch nicht bei Behinderung durch stehende Fahrzeuge oder durch sonstiges Verhalten Dritter.

§ 8 Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 Herbizide anwendet,
2. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 belästigende Staubentwicklungen nicht vermeidet,
3. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 4 Kehricht und sonstigen Unrat in Straßenrinnen, Einlaufschächte und Gräben kehrt,
4. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 5 Verschmutzungen – insbesondere durch Glasbruch, wilden Müll sowie Laub oder Blüten – nicht unverzüglich beseitigt, wenn sie eine Gefährdung des Verkehrs darstellen (Rutsch-, Stolper- oder Verletzungsgefahr),
5. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 3 Salz oder sonstige auftauende Stoffe in anderen als den nach § 6 Abs. 1 Satz 3 lit. a) und lit. b) zugelassenen Fällen verwendet oder Rückstände entgegen § 6 Abs. 1 Satz 5 nicht sobald als möglich entfernt,
6. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 nicht an Haltestellen für den öffentlichen Personennahverkehr oder für Schulbusse die Gehwege so von Schnee freihält und bei Glätte bestreut, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen, Fahrgastunterständen und U-Bahn Ausgängen gewährleistet ist,
7. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 1 nicht in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr - in den Geschäftsstraßen mit verlängerter Verkaufszeit bis 20.30 Uhr - (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallenen Schnee und entstandene Glätte unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte beseitigt,
8. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 2 nicht nach 20.00 Uhr bzw. 20.30 Uhr gefallenen Schnee und entstandene Glätte am Folgetag (werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr) beseitigt,
9. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 3 Schnee nicht auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so lagert, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird,
10. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 4 Baumscheiben und begrünte Flächen mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut oder Schnee, der salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthält, auf ihnen lagert,
11. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 5 die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten nicht

von Eis und Schnee freihält,

12. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 6 Schnee und Eis von Grundstücken auf die Straße schafft.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,- € geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verwaltungsratsvorsitzende der bonnorange AÖR hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der bonnorange AÖR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 18.12.2012

gez. Wagner

Vorsitzender des Verwaltungsrates

ANWESENHEITSLISTE

AöR-22075- Anlage 1 - zur Niederschrift

Sitzung

Verwaltungsrat

Sitzungstag

01.09.2022

Sitzungsort

Stadthaus Bonn
Berliner Platz 2
53111 Bonn

Sitzungsraum 2

Beginn

14:00

Uhr

Ende

17:00

Uhr

Anwesende

Vorsitzender:

Bg. Helmut Wiesner

Die Mitglieder:

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

AM Katharina Schweer
AM Cornelia Jamm

CDU

AM Christian Gold

SPD

AM Dr. Stephan Eickschen

BBB

Stv. Dr. Albert Weidmann

DIE LINKE

AM Hanno von Raußendorf

FDP

Stv. Werner Hümmrich

Personalrat der Bundesstadt Bonn

Herr Busch

von der bonnorange AöR:

Herr Richard Münz
(stellv. Vorstand und Leitung Geschäftsbereich 2)

Herr Sven Sadewasser
(Leitung Geschäftsbereich 3)

Herr Alfred Blumenkamp
(Personalratsvorsitzender)

Frau Antje Vödisch
(Gleichstellungsbeauftragte)

Herr Jérôme Lefèvre
(Pressesprecher)

Beteiligungsverwaltung
der Bundesstadt Bonn:

Herr Carsten Velewald

Koordinierungsstelle
der Bundesstadt Bonn:

keine Teilnahme

externe Berater:

Herr RA Axel Groeger - Kanzlei Redeker Sellner Dahs

Herr RA Dr. Ritz - Ebner Stolz Wirtschaftsprüfer
Steuerberater Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Herr RA Dr. Geuenich – Ernst & Young

Schriftführung:

Klaudia Adenau (bonnorange AÖR)